

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776**

12.8.1776 (No. 33)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974793](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974793)



Montag, den 12. Aug. 1776.

Fortsetzung der Lootsen-Ordnung.

(siehe Nro. 32.)

§. 22. Was nun ferner das den Lettenser und Burhaber Lootsen begleichende Lootsengeld betrifft, ist solches für die zur Braake, vor dem Grestflus, oder bis dem sonstigen Unter-Platz aufzubringende, oder von Lettens die Weser hinunter zu lootsende Schiffe, nach der Tiefe, wie selbige gehen, imgleichen nach der Bauart und Grösse der Schiffe, künftig nach folgender Tare zu fordern und zu entrichten:

I. Für einkommende Schiffe, und zwar

A. in den Sommer-Monaten, nemlich vom 15ten April bis zum 15ten Sept.

1) Von der Bremer Baake an:

Für ein Maaschiff mit 2 oder 3 Masten, imgleichen für platte Schiffe, a Fuß Bremer Maasse 48 Grot.

Für eine Galtote mit einem Mast, oder ein Gaffelschiff, a Fuß Bremer Maasse 36 Grot.

2) Von der Solthörne an:

Für Schiffe von der ersten Gattung, a Fuß 36 Grot.

Für Gaffel-Schiffe 24 Grot.

3) Von Waddens an:

Für Schiffe von der ersten Gattung, a Fuß 24 Grot.

Für die von der andern Gattung 16 Grot.

4) Von Lettens an:

Für Schiffe von der ersten Art 20 Grot.

Für die andere 12 Grot.

B. In den Winter-Monaten, nemlich vom 15ten Sept. bis zum 15ten April wird nach obigem Unterschiede, in Ansehung der Entfernung, imgleichen der Grösse und Bauart der Schiffe, für jeden Fuß 12 Grot mehr bezahlet.

C. Bey außerordentlichem Sturme, oder bey einem Eisgange, soll den Lootsen über-her eine billige der Grösse der ausgesandenen Gefahr angewessene, entweder mit dem Schiffer zu behandelnde, oder von dem Beamten und Oberlootsen zu bestimmende Belohnung gegeben werden.

II. Für ansgehende Schiffe

A. zur Sommerzeit:

1) Von Lettens bis zur Mellum:

Für ein Maaschiff mit 2 oder 3 Masten, oder für platte Schiffe, a Fuß 36 Grot.

Für eine Galtote mit einem Mast, oder ein Gaffel-Schiff, a Fuß 24 Grot.

2) Von Lettens bis zur Bremer Baake :

Für die Schiffe von ersterer Gattung, a Fuß  
Für Gaffel-Schiffe

24 Gros.  
18 Gros.

B. In den Winter-Monaten wird, nach obigem Verhältnisse, für jeden Fuß 12 Gros mehr bezahlt, jedoch sollen, bey den kurzen Tagen, in den Monaten November, Decem- ber, Januarius und Febrarius, die Lootsen nicht gezwungen seyn, weiter, als bis zur Bre- mer Baake, mit zu gehen, und dafür sodann resp. 1 Rthlr. oder 48 Gros für jeden Fuß, falls sie sich aber bis nach der Wellum wagen wollen, für jeden Fuß 1 Rthlr. 36 Gros for- dern und nehmen können.

C. Bey außerordentlichem Stürme, oder Eisgange, wird gleichfalls, wie oben, eine billige, der Gefahr angemessene Belohnung gegeben.

§. 23. Falls ein Lootse ein Schiff von der Weeser bis zur Mündung der Elbe zu beloot- sen annehmen sollte; wird dafür in den Sommer-Monaten überhaupt 18 Rthlr. und in den Winter-Monaten 36 Rthlr. zu nehmen erlaubt, und sind die Lootsen schuldig für diese Tare ein nach der Elbe gehendes Schiff bis an das dortige Hamburger Lootschiff zu bringen.

§. 24. Den in vorstehender Tare mit befindlichen Fall, wenn nemlich die Lootsen bey außerordentlichem Stürme, oder Eisgange, eine besondere Belohnung zu fordern befugt sind, sollen dieselben durch ein von dem Oberlootsen zu ertheilendes Attest jedesmal zu bescheinigen im Stande seyn, übrigens aber nichts mehr, als in solcher Tare vorgeschrieben ist, von dem Schiffer fordern oder nehmen, es wäre denn daß dieser dem Lootsen freywillig, und aus eigener Bewegung, ein Trinfaeld geben wollte.

§. 25. Sollte indeß ein Schiffer, um das höhere Lootsen-Geld zu ersparen, die ihm bey der Bremer Baake, oder Solthörne, bereits entgegen kommenden Lootsen nicht einnehmen wollen, sondern weiter segeln, und erst nachher bey Waddens, oder Lettens Lootsen verlan- gen, soll er dem unerachtet, das Lootsen-Geld, von der Höhe, wo die Lootsen zuerst an sein Schiff gekommen sind, angerechnet, zu entrichten schuldig seyn.

§. 26. Schliesslich sollen die Lootsen zu Lettens und Burhave, von ihrem sämmtlichen Lootsen-Verdienste, sowohl von den einkommenden als ausgehenden Schiffen, den 10ten Pfening an den ihneo vorgesezten Oberlootsen zu entrichten, desfalls, entweder bey jeder Reise oder monatlich, mit ihm abzurechnen, auch dabey die, nach dem 8ten §pho, von den Schiffern zu nehmenden Certificate selbtgem zu produciren schuldig seyn. Wornach sich jedermann unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insignis.  
Gegeben auf Unserm Schlosse, in Unserer Residenz Cutin, den 25ten May 1776.

FRIEDERICH AUGUST.

(L. S.)

F. L. v. Holmer.

Trede.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wann bey der jüngstens, auf höhern special Befehl vorgenommenen Säunung des Haaren Flusses bemerkt worden, daß derselbe innerhalb der Stadt sehr heengelt wor- den, indem verschiedene mit ihren Häusern oder Gründen daran benachbarte, theils Kehrigt, Asche, Steingrus und andern Unrath hinein geworfen, theils gar Volkwerke und Worpfählungen hinein geschlagen haben, theils die daran stehenden Hecken nicht gehdrig beschneiden, sondern in diesen öffentlichen Fluß hinein wachsen lassen; Als wird hiedurch sämmtlichen Anwohnern an der Haaren anbefohlen, binnen 14 Tagen, den neben ihren Häusern und Gründen, in den Fluß geworfenen Kehrigt und andern Unrath, wieder heraus bringen, die ungebührlich geschlagene Volkwerke wegräumen und das überhangende Gesträuche beschneiden und aufhauen zu lassen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls solches, nach abermals vorgenommener Besichtigung, auf der Säun- seeligen Kosten bewerkstelliget werden soll. Uebrigens wird, unter Beziehung auf die desfallige ältere im Corp. Const. gedruckte Verordnung, hiedurch wiederholt verboten, gedachten öffentlichen Fluß, durch Einschlagung einiger Volkwerke, Einbauung der

Häuser, oder Einwerfung von Kothig, Asche, Steingrus oder sonstigem Unrathe zu beengen oder zu verunreinigen, mit der Verwarnung, daß die hievieder handelnde, und von den des Endes befallenen besondern Aufsehern betroffene Contrahenten, nicht nur zur Ausbringung des bey ihnen Häusern und Gründen hinein geworfenen Unraths angehalten, sondern auch mit einer Geldbusse von 10 Gsl. beleyet werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Kosten zu hüten hat.

Oldenburg aus der Cammer, den 1ten Aug. 1776.  
 von Hendorff. Schumacher. Bollen.

N. U. Kästen.

2) Es soll die Ausbringung des neuen Dalsper Bräcker Siedtiefs, so ungefähr 50 Putten beträgt, am 20ten dieses Morgens um 9 Uhr, bey dem neuen Dalsper Siele, Puttenweise, öffentlich, mindestfördernd ausgedungen werden. Liebhaber wollen sich demnach an gedachtem Tage, zur bestimmten Zeit daselbst einfinden, die Conditiones vernehmen und den Verding gewärtigen.

Oldenburg aus der Cammer, den 13ten July 1776.  
 von Hendorff. Bollen.

Schloiser.

3) Es werden diejenigen, welche Zehend Dorf zur hiesigen Hochfürstl. Cammer und Cammer zu liefern schuldig sind, und besonders die, so im vorigen Jahre damit rückständig geblieben, hiedurch vermannt, solchen innerhalb 14 Tagen gehörigen Orts abzuliefern.

4) Es ist die Rathsverwandtin Westing, als Vormünderin von weyl. Pastorin Wreden nachgelassenen nitwöhrenen Kindern, gesonnen, den mobiliarischen Nachlaß der weyland vermittelweten Pastorin Wreden, bestehend in allerhand Hausgeräth, von Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Betten, Leinen, Drell, Garn, Schränken, Tischen, Stühlen u. s. w., am 21sten dieses Monats, in ihrem Hause, verkaufen zu lassen.

5) Die vermittelwete Justiz Rätbin von Wöden, zu Wastede, ist gewillet, verschiedene Mobilien, als Sibirgeschirr und Hausgeräth, am 20sten dieses Monats und folgenden Tagen, in ihrem Wohnhause, verkaufen zu lassen.

6) Johann Reuhaus, Köcher in Hülstede, hat seine, auf der Wyr Marsch belegene Göhl Wische, an Detert Fissen verkauft.

Die Angabe ist den 5ten Sept. a. c., beym Hochfürstl. Oldenburgischen Landgerichte.

7) Es sollen alle, und jede, welche an des weyl. Hinrich Cordes, gewesenen Eigentümers und Kramers, zu Elmörden, Abbhauer Bogten, Nachlaß einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, selbige ihre Forderungen, den 20ten Sept. a. c. beym Hochfürstl. Oldenburgischen Landgerichte gehörig angeben und beschreiben.

8) Diejenige der hiesigen Einwohner, welche wegen der unserm 1ten vorigen Monats Zul. ausgeschriebenen und innerhalb vier Wochen zu bezahlen gehalten Beitrags Gelder zur Brandversicherung Societät noch rückständig sind, haben den desfalligen Abtrag nunmehr in acht Tagen an den zur Erhebung desselben Mäcker Olde zu verfügen; widrigenfalls rechtliche Zwangsmittel zu gewärtigen.

Oldenburg ex Curia, den 10ten Aug. 1776.  
 Bürgermeister und Rath hieselbst.

9) Es soll einiges altes Holz; und Eisenzug so bey Reparatur der Herrschafel. Hartwarder Mühle übrig geblieben, öffentlich, meistbietend am 20sten dieses Monats Aug., des Nachmittags um 2 Uhr auf gedachtem Mühlenwerf, verkauft werden; können sich also Liebhaber daselbst einfinden und kaufen.

Hartwarden, den 8ten Aug. 1776. Tollner.

**Oldenburger Getraide = Preise.**

|                           |           |       |                         |             |
|---------------------------|-----------|-------|-------------------------|-------------|
| Zeller                    | 90 Rthlr. | W'or. | Butzad. Wintergärsten   | Mehl. W'or. |
| Magnischer Wöcken         | 74        | ---   | --- Sommer              | ---         |
| Wustler                   | ---       | ---   | Haber, weisser Frühhab. | ---         |
| Feverischer Wintergärsten | ---       | ---   | --- schwarzer           | ---         |
| --- Sommer                | ---       | ---   | Butzad. Bohnen          | ---         |

J. D. Olde.

## II. Privatsachen.

- 3) Das, den Erben des weyl. Herrn Canzelley, Rath's Gramberg zugehörige, im Kirchspiel Bardenstedt ohnweit der Münnichhofer herrschaftlichen Windmühle belegene adelich-freie Gut, der Münnichhof genannt ist (weil in dem zur öffentlichen Verheuerung deselben anberahmt gewesenen Termins nicht annehmlich dafür geboten worden) auf Montag 1777 Heuerloß. Der, oder diejenigen welche Belieben haben solches Gut auf vier oder mehrere Jahre hinwieder zu heuern, wollen bey uaten ernannten Vormündern gedachten Erben, hieselbst, sich ehestens einfinden und accordiren. Es bestehet ermeldtes Gut aus 60 Juck Kleynland, so zum nützlichen Gebrauch gut und bequem gelegen; einem Rockenmoor von 25 bis 28 Scheffel Einfaat, welcher bedünget und besaamer von dem bisherigen Pächter abgeliefert wird; einem Grasmohr von 4 bis 5 Kuhweyden; sodann zwey zur Landwirthschaft wohl eingerichteten, und mit rothen Ziegeln belegten Hanshaltungs Gebäuden, nämlich einem Wohnhause vom 11 Fach, ohne dem Cammerwerk, und einer Scheune von 5 Fach. Umann. Bdrries.  
Oldenburg, den 10ten Aug. 1776.
- 2) Der Herr Commercerath Grovermann hieselbst ist gesonnen, das in Delmenhorst stehende Gräf. Ranzansche grosse Haus, mit denen beyden Nebengebäuden und Garten, im ganzen oder Stückweise zu verkaufen. Liebhaber bekümmen sich bey ihm zu melden.
- 3) Johann Schwarting, zu Gröfede, hat von den Wiefstedter Kirchen Geldern ein Cap. von 50 Rthlr., von den Armen Geldern 20 Rthlr. und von den Canzel. Geldern 150 Rthlr. gegen Sicherheit zinsbar zu belegen.
- 4) Der Herr Land Rath von Schreeb hat eine Wiese gleich vor dem heil. Geist Thor hieselbst, nächst an der Schanze, zur Nachweyde zu verheuern. Wer dazu Lust hat, wolle sich nächstens bey ihm melden.
- 5) Diejenigen, welche an den Kaufmann Cornelius Wendsen, zu Blexen, aus Rechnung für geborgte Waaren, und sonstigen etwas schuldig sind, werden hiedurch erinnert, solches vor Ablauf der ihigen Erndte, Forien an den gerichtlich bestellten Curatorem bonarum, Herrn Obergerichts Advocat Mühle zur Develgdanne zu berichtigen, wosferne sie nicht desfalls gerichtlich belanget seyn wollen.
- 6) Der Herr Cammer Rath Strackerjan hat eine Hoffstelle mit etlichen 40 Juck, worunter 13 Juck Pflugland, so zum Kloster belegen, und jeko von Johann Eilers jun. bewohnt wird, auf Montag 1777 anzutreten, zu verheuern; allenfalls können auch die obgedachte 13 Juck Pflugland von der Stelle besonders verheuert werden. Auch will der Herr Cammer Rath die obigen, und seine, zu Duddingen, bey Nothenkirchen belegene Hoffstelle mit etlichen 70 Juck Land, so jeko Harm Seegebade in Heuer hat, wohl verkaufen, und kann der halbe Kauffchilling auf Verlangen des Käufers gegen übliche Zinsen darin stehen bleiben. Es können also die desfallsigen Liebhaber sich, entweder bey der Frau Pastorin Strackerjan oder dem Hrn. Canzellisten Erdmann, in Oldenb. melden.
- 7) Der Herr Canzellist Erdmann hat auf Martini dieses Jahres 2000 Rthlr. und zu Ende des Monats Jan. 1777, 2000 Rthlr. in Commission, und gegenwärtig von den Kloster Blankenburgischen Geldern einige Capitalien gegen Anweisung der Sicherheit zinsbar zu belegen, und zwar alles in Solde.
- 8) Der Herr Lieutenant Piecksen will seine der Stollhammer Kirche nahe belegene Hoffstelle, die Pforte genant, mit 74 und etlichen Jucken Landes, worunter 12 Juck gut Pflugland, entweder im ganzen, oder auch mit 52 Juck nachdem sich Liebhaber anfinden, auf 3 oder 6 Jahr, aus der Hand verheuern. Liebhaber wollen sich mit dem ersten bey ihm einfinden und accordiren.
- 9) Der Schulhalter Follens, zu Blexen, hat zwey junge Kühe in diesem Herbst zu verkaufen. Selbige kalben sofort nach Weihnachten.
- 10) Ennlffe Düse, als gerichtlich bestellter Curator über weyl. Dierk Herring's Wittig, will seiner Curandin zu Arens stehendes Haus und Wärf, am 17ten Aug. in Wessel Wessels Wirthshaus, öffentlich, meibietend verkaufen lassen.
- 11) Nach Maassgabe des obigen Proclam. N. 5. ist der Verkauf der Frau Justiz Rächin von Admer nicht, wie im vorigen Blatt irrig gemeldet worden, am 20sten sondern am 26sten dieses Monats.